

## Protokoll über die öffentliche Sitzung des Rates

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 19.09.2018  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:30 Uhr  
Ort, Raum: Stirpe-Oelingen, Gemeinschaftshalle Stirpe-Oelingen, Am Schützenplatz 3, 49163 Bohmte

### **Anwesend:**

#### Bürgermeister

Bürgermeister Klaus Goedejohann

#### Ratsvorsitzender

Rolf Flerlage

#### Mitglieder der CDU-Fraktion

Franz-Josef Kampsen

Bodo Lübbert

Anita Meier zu Farwig

Lars Mithoff

Oliver Rosemann

Martin Schnöckelborg

Arnd Sehlmeier

Mathias Westermeyer

#### Mitglieder der SPD-Fraktion

Olaf Baum

Annelie Bretz

Patrick Buchsbaum

Helmut Buß

Thomas Gerding

Markus Helling

Peter Hilbricht (bis TOP 22)

Dieter Klenke

Waldemar Neumann (ab TOP 14)

Mark Oelgeschläger

Thomas Rehme

Martin Schütz

#### Mitglieder der Gruppe Die LINKE/Berg

Hans-Joachim Berg

Lars Büttner

#### Mitglieder der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Karl Koopmann (ab TOP 7)

Friederike Schneider-Solf (bis TOP 6)

Dr. Joachim Solf

#### Von der Verwaltung

Erste Gemeinderätin Tanja Strotmann

Gemeindeamtsrätin Verena Knigge

Gemeindeamtsrat Alf Dunkhorst

**Entschuldigt:**

Ralf Kasper  
Norbert Kroboth  
Christian Schröder  
Marcus Unger  
Dr. Hunno Hochberger  
Gleichstellungsbeauftragte Karin Helm

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls vom 21. Juni 2018
- 4 Bericht des Bürgermeisters
- 5 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 6 Feststellung eines Sitzverlustes gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG  
Vorlage: BV/218/2018
- 7 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung eines neuen Ratsmitglieds gemäß § 60 NKomVG  
Vorlage: IV/219/2018
- 8 Bestimmung eines stellvertretenden Beigeordneten im Verwaltungsausschuss gemäß § 75 Abs. 1 NKomVG  
Vorlage: BV/220/2018
- 9 Neubenennung von Ausschussmitgliedern gemäß § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG  
Vorlage: BV/221/2018
- 10 Neubenennung eines stv. Mitglieds der Gesellschafterversammlung der Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft mbH der Gemeinde Bohmte (GWG)  
Vorlage: BV/222/2018
- 11 Willkommensbüro Wittlager Land; Fortsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit  
Vorlage: BV/213/2018
- 12 Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters; Bestimmung des Wahltermins  
Vorlage: BV/190/2018
- 13 Annahme von Zuwendungen (Sponsoring)  
Vorlage: BV/208/2018

- 14** Erwerb von Flächen in der Ortschaft Herringhausen-Stirpe-Oelingen - Übernahme einer Bürgschaft für die KSG  
Vorlage: BV/200/2018
- 15** Jahresabschluss der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH zum 31.12.2017  
Vorlage: BV/223/2018
- 16** Bebauungsplan Nr. 110 "Braunstraße"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
Vorlage: BV/196/2018
- 17** Bebauungsplan Nr. 77 "Am Grünen Weg", 1. Änderung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
Vorlage: BV/197/2018
- 18** Bebauungsplan Nr. 60 "Feldkamp-West", 1. Änderung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
Vorlage: BV/198/2018
- 19** EU-Umgebungslärmrichtlinie, Beschluss Lärmaktionsplan  
Vorlage: BV/211/2018
- 20** Zentrale Vergabestelle, Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück  
Vorlage: BV/212/2018
- 21** Mitteilungen der Ratsmitgliedern und der Fraktionen
- 22** Einwohnerfragestunde

## Öffentlicher Teil

### **zu 1 Eröffnung der Sitzung**

Ratsvorsitzender Rolf Flerlage begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Rates.

### **zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Ratsvorsitzender Rolf Flerlage stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Sodann wird die Tagesordnung mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 22 und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 3 festgestellt.

### **zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 21. Juni 2018**

Das Protokoll über die Sitzung vom 21. Juni 2018 wird genehmigt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 25 |
| Nein:       | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

### **zu 4 Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Goedejohann berichtet über wichtige Entscheidungen des Verwaltungsausschusses und über die Angelegenheiten aus der Arbeit der Verwaltung.

Er gratuliert allen Akteuren zum äußerst gelungenen Ortsjubiläum 625 Jahre – Stirpe-Oelingen sowie zum Erntefest mit Umzug und Erntemarkt. Zudem verweist er auf den offiziellen Empfang im Rahmen des Partnerschaftsbesuchs aus Bolbec am 28.10.2018, 10:30 Uhr im Landgasthaus Gieseke-Asshorn. Die Einladungen werden in Kürze versendet.

### **zu 5 Berichte der Ausschussvorsitzenden**

Über die Ergebnisse in den Ratsausschüssen berichten:

- Martin Schnöckelborg für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 5. September 2018 und
- Mathias Westermeyer für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt am 10. September 2018.

**zu 6            Feststellung eines Sitzverlustes gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG  
Vorlage: BV/218/2018**

Frau Friederike Schneider-Solf hat mit Schreiben vom 21. August 2018 (Eingang bei der Gemeinde Bohmte am 21. August 2018) gegenüber dem Bürgermeister erklärt, dass sie auf ihr Mandat im Rat der Gemeinde Bohmte mit Wirkung vom 20. September 2018 verzichtet. Die Wirkung des Verzichts soll nach dem Willen von Frau Schneider-Solf mit dem Tag der nächsten Ratssitzung eintreten, die zum Zeitpunkt ihrer Erklärung noch für den 20. September 2018 terminiert war. Aufgrund der Tatsache, dass die Ratssitzung kurzfristig um einen Tag auf den 19. September 2018 vorverlegt werden musste, hat Frau Schneider-Solf ihre Verzichtserklärung dahingehend konkretisiert, dass ihr Verzicht nunmehr mit Wirkung zum 19. September 2018 wirken soll. Somit ist die Erklärung des Mandatsverzichts gegenüber dem Bürgermeister erfolgt.

Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Bohmte durch Beschluss zu Beginn der nächsten Sitzung festzustellen, dass die Mitgliedschaft von Frau Friederike Schneider-Solf gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Bürgermeister mit Wirkung vom 19. September 2018 endet.

Die stellvertretende Gemeindevahllleiterin hat den Übergang des Mandats von Frau Friederike Schneider-Solf auf Herrn Karl Koopmann, wohnhaft Königsbergstraße 3, 49163 Bohmte festgestellt. Herr Koopmann hat die Wahl in den Rat der Gemeinde Bohmte als Ersatzperson der als Bewerberin für den Wahlvorschlag Bündnis 90/Die Grünen gewählten Frau Friederike Schneider-Solf angenommen.

Bürgermeister Goedejohann und Herr Flerlage bedankten sich bei Frau Schneider-Solf für ihr Engagement im Gemeinderat.

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Bohmte stellt gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG fest, dass die Mitgliedschaft von Frau Friedrike Schneider-Solf im Rat der Gemeinde Bohmte gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Bürgermeister mit Wirkung vom 19.09.2018 endet.

**Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 25 |
| Nein:       | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

**zu 7            Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung eines neuen Ratsmitglieds  
gemäß § 60 NKomVG  
Vorlage: IV/219/2018**

Mit der Annahme der Wahl ist Herr Karl Koopmann als Ersatzperson für Frau Friederike Schneider-Solf in den Rat der Gemeinde Bohmte gewählt worden.

Gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden neue Ratsmitglieder zu Beginn der Sitzung förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Mit der Verpflichtung wird sinnvoller Weise die Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG i. V. m. § 54 Abs. 3 NKomVG) verbunden und ihr vorangestellt. Beides obliegt dem Bürgermeister. Mit der

Pflichtenbelehrung weist der Bürgermeister die neue Ratsfrau und den neuen Ratsherrn auf die ihnen nach den §§ 40, 41, 42 Abs. 1, Satz 2 und Absatz 2 NKomVG obliegenden Verpflichtungen hin. Angesprochen sind hier

§ 40 NKomVG – Amtsverschwiegenheit,  
§ 41 NKomVG – Mitwirkungsverbot,  
§ 42 NKomVG – Vertretungsverbot.

Weder die Verpflichtung noch die Pflichtenbelehrung sind Voraussetzung für die Ausübung der Mandatstätigkeit, haben also nur symbolischen Charakter. Sie haben insbesondere nicht die Wirkungen der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz, machen die Ratsmitglieder also nicht zu für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten im Sinne des Strafrechts; nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 9. Mai 2006) sind kommunale Mandatsträger, solange sie nicht mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut werden, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Vertretung und den dazugehörigen Ausschüssen hinausgeht, auch keine Amtsträger im strafrechtlichen Sinne, können also nicht für Straftaten im Amt, wie z.B. Vorteilsnahme und Bestechlichkeit, zur Verantwortung gezogen werden.

Die Wirkung der förmlichen Verpflichtung erschöpft sich in dem nachdrücklichen Appell an das Pflichtbewusstsein des neuen Ratsmitglieds, den ihm kraft Gesetzes auferlegten Pflichten nachzukommen.

Als äußeres Zeichen erfolgt die Verpflichtung per Handschlag zwischen dem Bürgermeister und dem neuen Ratsmitglied. Das Erfordernis, die Pflichtenbelehrung aktenkundig zu machen (§ 43 Satz 2 NKomVG), wird mit dem Protokoll über die Sitzung erfüllt.

**zu 8            Bestimmung eines stellvertretenden Beigeordneten im Verwaltungsausschuss gemäß § 75 Abs. 1 NKomVG**  
**Vorlage: BV/220/2018**

Frau Friederike Schneider-Solf war bisher für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellvertretende Beigeordnete im Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte. Von Seiten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen müsste eine Neubestimmung eines stellvertretenden Beigeordneten erfolgen, die dann vom Rat der Gemeinde Bohmte per Beschluss festgestellt wird.

**Beschluss:**

Der Rat stellt Herrn Karl Koopmann als stellvertretenden Beigeordneten im Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fest.

**Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 25 |
| Nein:       | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

**zu 9        Neubenennung von Ausschussmitgliedern gemäß § 71 Abs. 2 Satz 7  
NKomVG  
Vorlage: BV/221/2018**

Frau Friederike Schneider-Solf war bisher für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Mitglied        im Ausschuss für Feuerschutz, Ordnung und Sicherheit,  
Mitglied        im Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport,  
Mitglied        im Ausschuss für Schule,  
Mitglied        im Ausschuss für Verkehr und Wege

sowie

stv. Mitglied    im Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt,  
stv. Mitglied    im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft,  
stv. Mitglied    im Energiebeirat.

Von Seiten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen müsste eine Neubenennung für die Ausschussbesetzungen erfolgen, die dann vom Rat der Gemeinde Bohmte per Beschluss festgestellt wird.

**Beschluss:**

Der Rat stellt Herrn Karl Koopmann als

Mitglied        im Ausschuss für Feuerschutz, Ordnung und Sicherheit,  
Mitglied        im Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport,  
Mitglied        im Ausschuss für Schule,  
Mitglied        im Ausschuss für Verkehr und Wege

sowie

stv. Mitglied    im Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt,  
stv. Mitglied    im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft,  
stv. Mitglied    im Energiebeirat.

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fest.

**Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 25 |
| Nein:       | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

**zu 10        Neubenennung eines stv. Mitglieds der Gesellschafterversammlung der  
Grundstücks- und Wohnungsbaugesellschaft mbH der Gemeinde Bohmte  
(GWG  
Vorlage: BV/222/2018**

Frau Friederike Schneider-Solf war bisher für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

stv. Mitglied    in der Gesellschafterversammlung der GWG.

Von Seiten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen müsste eine Neubenennung für ein stv. Mitglied der Gesellschafterversammlung der GWG erfolgen, die dann vom Rat der Gemeinde Bohmte per Beschluss festgestellt wird.

**Beschluss:**

Der Rat stellt Herrn Karl Koopmann als stv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der GWG für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fest.

**Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 25 |
| Nein:       | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

**zu 11 Willkommensbüro Wittlager Land; Fortsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit  
Vorlage: BV/213/2018**

In Anbetracht des starken Anstiegs der Zuweisungen von Flüchtlingen und Asylbewerbern auch in unserer Region haben die Räte der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln in ihren Sitzungen im Dezember 2015 beschlossen, der anstehenden Herausforderung bei der Unterbringung, Betreuung und Integration vieler Menschen durch eine Bündelung der Kräfte zu begegnen und damit die erforderlichen Mittel effizient einzusetzen.

Zentraler Baustein ist das neue Willkommensbüro, das seinen Sitz an der Bremer Straße 24 (neben der OLB) in der Ortschaft Bohmte gefunden hat.

Die abgeschlossene Vereinbarung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist befristet bis zum 31.12.2018. Durch die bisher nicht erfolgte Kündigung der Vereinbarung ist automatisch eine Verlängerung bis zum 31.12.2019 erfolgt.

Im Rahmen der Zukunftssicherung der nach wie vor erheblichen Aufgaben im Rahmen der Unterbringung, Versorgung und Begleitung von zugewiesenen Flüchtlingen und Asylbewerbern soll die Vereinbarung nunmehr bis zum 31.12.2022, also um weitere 3 Jahre verlängert werden.

Aktuell ist nicht absehbar, dass und in welcher Anzahl weitere Flüchtlinge und Asylbewerber zugewiesen werden. Dennoch hat sich gezeigt, dass die Aufgabenstellung bleibt. So werden derzeit im Willkommensbüro 57 Wohnungen (davon 30 in Bad Essen, 11 in Bohmte und 16 in Ostercappeln) betreut.

Weitere Angaben befinden sich in dem vorliegenden Zwischenbericht des Willkommensbüros.

In den letzten Jahren ist bei der personellen Besetzung immer flexible auf die Veränderungen reagiert worden.

Für den Bereich Leistungsgewährung ist derzeit ein Arbeitsvolumen von 30 Wochenstunden vorhanden, im Bereich der Sozialbetreuung 60 Wochenstunden und im Bereich der Wohnraumversorgung 39 Stunden.



Diese Flexibilität muss und wird auch in Zukunft erhalten bleiben. Dennoch ist es gerade in der derzeit überaus guten Arbeitsmarktlage wichtig, den guten Kräften im Willkommensbüro eine Zukunftsperspektive aufzeigen zu können. Auch aus diesem Grund ist die Verlängerung dieser Vereinbarung sinnvoll.

Im vorliegenden Vereinbarungstext wurden einige redaktionelle Veränderungen vorgenommen.

Als weiterer Aufgabenschwerpunkt wird dem Willkommensbüro die Förderung und Stärkung der Migration und Integration zugeteilt. Gerade diese Aufgabe wird in den nächsten Jahren von besonderer Bedeutung sein.

Der Landkreis Osnabrück hat zwischenzeitlich den Migrations- und Integrationsbericht 2018 vorgelegt. Aus diesem und einem bereits durchgeführten Arbeitstreffens am 21.06.2018 in Wallenhorst zu diesem Thema geht deutlich hervor, dass für alle Menschen mit Migrationshintergrund, also weit mehr als nur die Flüchtlinge, eine Anlauf- und Informationsstelle geschaffen werden muss.

Themen wie Familiennachzug, prekäre Lebenssituationen, Sprachkurse und Sprachförderung, Unterstützung bei der Eingliederung in unser Bildungssystem, Integration auf dem Arbeitsmarkt, die soziale und kulturelle Integration, die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeiten, interreligiöser Dialog bis hin zur Entwicklung eines Integrationsleitbildes sind die Aufgaben der Zukunft, die es zu bewältigen gilt.

In einem weiteren Gespräch der Wittlager Gemeinden mit dem Landkreis Osnabrück am 09.08.2018 wurden bereits mögliche Inhalte einer noch abzuschließenden Zielvereinbarung besprochen.

Wir im Wittlager Land können diese vielfältigen Aufgaben erneut am besten und effizientesten gemeinsam lösen.

Nach den Beschlussfassungen in den Gemeinderäten wird gemeinsam mit dem Willkommensbüro und den zuständigen Fachbereichen der Verwaltungen ein Zukunftskonzept aufgestellt werden.

Die zusätzlich entstehenden Kosten für Personal, Material etc. werden vom Landkreis Osnabrück getragen. Dabei gehen die Gemeinden davon aus, dass die für 2018 zugesagten Finanzmittel für die nächsten Jahre ebenfalls zugewiesen werden.

Frau Strotmann ergänzt, dass beabsichtigt sei, die Aufgabe „Obdachlosenunterbringung“ nicht wie zuvor geplant in der Vereinbarung aufzunehmen. Die Obdachlosenunterbringung ist nicht primäre Aufgabe des Willkommensbüros. Diese Aufgabe werde weiterhin bei den Ordnungsämtern der Gemeinden verbleiben, gleichwohl werde es eine enge Zusammenarbeit geben.

Herr Lübbert unterstützt die Verlängerung. Gleichwohl gibt er zu bedenken, ob diese für drei Jahre erfolgen sollte. Er bitte darum, bei der nächsten Verlängerung eher in die Beratung zu gehen und genauer hinzuschauen.

Herr Rehme bescheinigt dem Willkommensbüro eine sehr gute Arbeit. Gewachsene Strukturen sollten erhalten bleiben.

Herr Flerlage hebt die Arbeit des Willkommensbüros hervor. Es beinhalte wesentlich mehr als die Aufnahme der Flüchtlinge.

### **Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die Weiterführung der interkommunalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Einrichtung des Willkommensbüros für das Wittlager Land am derzeitigen Standort Bohmte auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2019ff bereitzustellen.

### **Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 25 |
| Nein:       | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

### **zu 12 Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters; Bestimmung des Wahltermins Vorlage: BV/190/2018**

Gemäß § 80 Nds. Kommunalverfassungsgesetz findet die Wahl einer neuen Hauptverwaltungsbeamtin oder eines neuen Hauptverwaltungsbeamten innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers statt.

Die Wahlzeit von Bürgermeister Klaus Goedejohann endet mit Ablauf des 31. Oktober 2019.

Somit hat die Wahl in der Zeit von Mai bis Oktober 2019 zu erfolgen.

Den Wahltag bestimmt der Gemeinderat (§ 45 b Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG)).

Die Europawahl findet am 26. Mai 2019 und somit innerhalb der Wahlfrist der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt. Der Kreistag des Landkreises hat inzwischen beschlossen, die Direktwahl des Landrates gemeinsam mit der Europawahl durchzuführen.

Es wird vorgeschlagen, die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ebenfalls am 26. Mai 2019 durchzuführen.

Falls bei dieser Wahl eine Stichwahl notwendig sein wird, wird diese nach § 45 b Abs. 3 NKWG 14 Tage nach dem Wahltermin und damit auf Pfingstsonntag (9. Juni 2019) stattfinden. Der Gemeinderat kann aber durch besonderen Beschluss bestimmen, dass der Wahltermin für eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl verschoben wird. Nach übereinstimmender Auffassung des Nds. Innenministeriums und des Nds. Landkreistages rechtfertigt ein kirchlicher Feiertag eine Verschiebung des Wahltermins aufgrund eines besonderen Umstandes. Die Stichwahlen sollten dann am dritten Sonntag nach dem Hauptwahltermin stattfinden.

Diese Vorgehensweise hat der Kreistag für eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl bei der Direktwahl zum Landrat ebenfalls beschlossen.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung ebenfalls vor, als Wahltermin für eine eventuelle Stichwahl Sonntag, den 16. Juni 2019 festzusetzen.

Herr Rehme teilt mit, dass er als unabhängiger Einzelbewerber antreten werde.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat legt als Wahltermin für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gemäß § 45 b Abs. 2 NKWG Sonntag, den 26. Mai 2019 fest.

Eine eventuell erforderliche Stichwahl soll abweichend von § 45 b Abs. 3 Satz 1 NKWG am Sonntag, 16. Juni 2019 stattfinden.

**Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 25 |
| Nein:       | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

**zu 13      Annahme von Zuwendungen (Sponsoring)  
Vorlage: BV/208/2018**

Die Sparkasse Osnabrück hat am 02.07.2018 500,00 € für den Kindernachmittag beim Bohmter Markt und am 12.07.2018 500,00 € für die Jubiläumsfeier „625 Jahre Stirpe-Oelingen“ gespendet.

Die Volksbank Bramgau Wittlage eG hat am 20.08.2018 250,00 € für die Jubiläumsfeier „625 Jahre Stirpe-Oelingen“ gespendet.

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat am 23.06.2010 dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu einem Wert von 2.000 € übertragen. Bei Zuwendungen über 2.000 € entscheidet der Rat. Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen.

Für die Entscheidung über die Annahme der Zuwendungen der Sparkasse Osnabrück ist der Rat der Gemeinde Bohmte zuständig, da in diesem Jahr bereits Zuwendungen in Höhe von insgesamt 4.100,00 € gewährt wurden und somit der Gesamtbetrag von 2.000,00 € überschritten ist.

Für die Entscheidung über die Annahme der Zuwendung der Volksbank Bramgau Wittlage eG ist ebenfalls der Rat der Gemeinde Bohmte zuständig, da in diesem Jahr bereits Zuwendungen in Höhe von insgesamt 2.450,00 € gewährt wurden und somit auch hier der Gesamtbetrag von 2.000,00 € überschritten ist.

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, die Zuwendungen der Sparkasse Osnabrück in Höhe von 500,00 € für den Kindernachmittag beim Bohmter Markt und in Höhe von weiteren 500,00 € für die Jubiläumsfeier „625 Jahre Stripe-Oelingen“, sowie die Zuwendung der Volksbank Bramgau Wittlage eG in Höhe von 250,00 € für die Jubiläumsfeier „625 Jahre Stripe-Oelingen“ anzunehmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 25 |
| Nein:       | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

#### **zu 14 Erwerb von Flächen in der Ortschaft Herringhausen-Stirpe-Oelingen - Übernahme einer Bürgerschaft für die KSG Vorlage: BV/200/2018**

Die Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) hat mit dem Flächeneigentümer in der Ortschaft Herringhausen-Stirpe-Oelingen Verhandlungen geführt. Der Gesamtkostenrahmen aller anfallenden Kosten soll sich auf ca. 1.000.000 € beschränken.

Nach intensiver Prüfung der Sach- und Rechtslage wird angestrebt, die komplette Abwicklung der Baugebiete einschließlich Ankauf der Flächen, Kosten der Bauleitplanung, Ausgleich und Ersatz, Vermessung und Erschließung sowie die Vermarktung und Veräußerung über die KSG abzuwickeln, nach der die Gemeinde Bohmte gegenüber der KSG letztlich das Finanzierungsrisiko trägt.

Unter Berücksichtigung von Rückflüssen aus Verkaufspreisen für die Verwertung der Flächen soll ein dann ggf. verbleibendes Defizit aus Mitteln der Gemeinde Bohmte an die KSG erstattet werden.

Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages liegt vor.

Sollten die Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer im gesetzten Gesamtkostenrahmen abgeschlossen werden können, sind folgende Finanzierungsregeln über die KSG im weiteren Verlauf notwendig:

Darlehen für den Erwerb der Fläche (Kaufpreis, Vertragsnebenkosten, Finanzierung): insgesamt ca. 1.000.000 €. Weitere Kosten für Erschließung, Vermessung, Bauleitplanung etc. werden in einer zusätzlichen Bürgerschaft zu regeln sein. Zum jetzigen Zeitpunkt sollen zunächst die Flächen für eine langfristige Entwicklung gesichert werden, wobei derzeit die Verwirklichung des Baugebietes "In der Oelinger Heide" Priorität hat.

Die Entwicklung von Baulandflächen wurde in der Vergangenheit verschiedentlich bereits durch Ausfallbürgschaften der Gemeinde Bohmte abgesichert.

Durch den damit verbundenen günstigen Zinssatz ist eine kostendeckende Abwicklung der Baugebietsflächen bei gleichzeitig vergleichsweise wirtschaftlichen Verkaufspreisen gewährleistet. Die Gemeinde Bohmte ist in der Vergangenheit aus den übernommenen Ausfallbürgschaften nicht in Anspruch genommen worden. Die bisher eingegangenen Bürgschaften der Gemeinde Bohmte liegen vor. Darüber hinaus liegt ein Muster einer Bürgschaftsurkunde den Ratsmitgliedern vor.

Die Entwicklung von Wohnbauland ist eine originäre Aufgabe der Gemeinde Bohmte. In deren Rahmen soll die KSG mit der Abwicklung dieser Aufgabe im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages beauftragt werden. Sowohl die städtebaulichen Verträge als auch die Übernahme der Bürgerschaft bedürfen nach den gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht beim Landkreis Osnabrück. Der Genehmigungsantrag wird unmittelbar nach der Sitzung des Rates der Gemeinde Bohmte am 19. September 2018 auf den Weg gebracht.

Herr Solf spricht sich gegen die Bürgschaftsübernahme aus. Er sehe keine Notwendigkeit für weitere Bauplätze. Er erinnere an die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2018, sämtliche Kreditaufnahmen kritisch zu hinterfragen.

Herr Sehlmeier hält den Flächenerwerb für die Ortschaft für sehr wichtig. Bei diesem Beratungspunkt gehe es lediglich um die Übernahme der Bürgschaft.

Bürgermeister Goedejohann weist daraufhin, dass eine stetige Wohnraumentwicklung für eine Gemeinde unerlässlich ist. Nach dem aktuellen Wohnraumkonzept des Landkreises benötige die Gemeinde Bohmte jährlich ca. 55 Bauplätze und ca. 15 neue Wohneinheiten. Im Verwaltungsausschuss wurde die Bürgschaftshöhe auf 1,0 Mio. € reduziert. Dieser Betrag stelle eine Maximalhöhe dar. Die Bürgschaft erfolge in der tatsächlich benötigten Höhe.

### **Beschluss:**

Der Rat beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu dem benötigten Darlehen der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) für den Erwerb, die Umsetzung und Vermarktung der Grundstücke in der Ortschaft Herringhausen-Stirpe-Oelingen i. H. v. 1.000.000 €.

### **Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 23 |
| Nein:       | 3  |
| Enthaltung: | 0  |

### **zu 15      Jahresabschluss der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH zum 31.12.2017 Vorlage: BV/223/2018**

Der Prüfbericht wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON, Osnabrück erstellt.

Der Jahresabschluss der KSG zum 31.12.2017 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2017 in Höhe von 21.550,28 € aus. Unter Berücksichtigung des gezeichneten Eigenkapitals in Höhe von 150.000 €, der Kapitalrücklage in Höhe von 10.680,83 €, des Gewinnvortrages in Höhe von 986.081,85 € und des Jahresüberschusses 2017 in Höhe von 21.550,28 € beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2017 = 1.168.312,96 €.

Der Prüfbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers. Weitere grundsätzliche Aussagen zur Lagebeurteilung der KSG enthält der Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2017.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 liegen den Ratsmitgliedern vor.

### **Beschluss:**

Der Rat erteilt den Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Bohmte in der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH

(KSG) die Weisung, in der Sitzung der Gesellschafterversammlung am 22. Oktober 2018 folgenden Beschluss zum vorliegenden Jahresabschluss 2017 zu fassen:

- a) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 fest.
- b) Der Jahresüberschuss i. H. v. 21.550,28 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 26 |
| Nein:       | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

#### **zu 16      **Bebauungsplan Nr. 110 "Braunstraße"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss** **Vorlage: BV/196/2018****

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 18. April 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110 „Braunstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB beschlossen und in seiner Sitzung am 13. Juni 2018 den Planentwurf anerkannt und das Verfahren nach dem BauGB beschlossen.

Das ordentliche Beteiligungsverfahren ist zwischenzeitlich durchgeführt worden. Die Entwurfsplanung mit der Begründung und dem Umweltplanerischen Fachbeitrag wurde in der Zeit vom 13. Juli bis einschließlich 17. August 2018 öffentlich ausgelegt. Private Anregungen und Bedenken wurden in Form einer Eingabe während der Einwohnerfragestunde in der Sitzung des Ortsrates Bohmte am 06. Juni 2018 vorgetragen.

Mit Schreiben vom 09. Juli 2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 17. August 2018 gebeten.

Die Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie der privaten Stellungnahme liegen vor und sind in den Sitzungen des Ausschusses Planen, Bauen und Umwelt und des Verwaltungsausschusses beraten worden.

Aus den vorgebrachten Stellungnahmen ergeben sich keine Gründe, die zu einer Änderung des Planentwurfs bzw. zu einem erneuten Beteiligungsverfahren führen.

Änderungen oder Anpassungen des Planentwurfs sind nicht erforderlich, so dass der Bebauungsplan Nr. 110 „Braunstraße“ als Satzung beschlossen werden kann.

Herr Solf spricht sich für den Erhalt des Spielplatzes aus. Er unterstütze den Wunsch der Anlieger, die Grünfläche zu erhalten, und weise daraufhin, dass es Interessierte gebe, die eine Patenschaft übernehmen wollen.

Herr Lübbert merkt an, dass zur Finanzierung des Mehrgenerationenplatzes geschaut wurde, auf welche kleinen Spielplatzflächen verzichtet werden könne.

Herr Westermeyer hat Verständnis für die Anlieger einer Grünfläche. Gleichwohl seien die Verkaufserlöse zur Gegenfinanzierung notwendig. Es habe sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die kleinen Spielplätze keine starke Nachfrage mehr verzeichnen. Dagegen sei die Nachfrage nach Baugrundstücken in der Ortschaft Bohmte sehr hoch.

Herr Rehme berichtet, dass seit mindestens sieben Jahren versucht werden, für diese Fläche einen Spielplatzpaten zu finden. Die Spielgeräte seien schon vor einigen Jahren entfernt worden.

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die vorliegende Abwägung zu den privaten Stellungnahmen und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Abwägung wird ausdrücklich Gegenstand dieses Beschlusses. Der Gemeinderat beschließt sodann den Bebauungsplan Nr. 110 „Braunstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB als Satzung und gleichzeitig die Begründung hierzu.

**Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 22 |
| Nein:       | 4  |
| Enthaltung: | 0  |

**zu 17      Bebauungsplan Nr. 77 "Am Grünen Weg", 1. Änderung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss  
Vorlage: BV/197/2018**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07. März 2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Grünen Weg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB beschlossen. In seiner Sitzung am 13. Juni 2018 hat er den Planentwurf anerkannt und das Verfahren nach dem BauGB beschlossen.

Das in diesem Verfahren erforderliche ordentliche Beteiligungsverfahren ist zwischenzeitlich durchgeführt worden. Die Entwurfsplanung wurde mit der Begründung in der Zeit vom 13. Juli 2018 bis einschließlich 17. August 2018 öffentlich ausgelegt. Private Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Mit Schreiben vom 09. Juli 2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 17. August 2018 gebeten. Die Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange liegen vor und sind in den Sitzungen des Ausschusses Bauen, Planen und Umwelt und des Verwaltungsausschusses beraten worden. Aus den vorgebrachten Stellungnahmen ergeben sich keine Gründe, die zu einer Änderung des Planentwurfs bzw. zu einem erneuten Beteiligungsverfahren führen.

Änderungen oder Anpassungen des Planentwurfs sind nicht erforderlich, so dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Grünen Weg“ als Satzung beschlossen werden kann.

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die vorliegende Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Abwägung wird ausdrücklich Gegenstand dieses Beschlusses. Der Gemeinderat beschließt sodann die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77 „Am Grünen Weg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB als Satzung und gleichzeitig die Begründung hierzu.

### **Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 25 |
| Nein:       | 1  |
| Enthaltung: | 0  |

### **zu 18      **Bebauungsplan Nr. 60 "Feldkamp-West", 1. Änderung; Abwägungs- und Satzungsbeschluss** **Vorlage: BV/198/2018****

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Feldkamp-West“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB beschlossen und in der Sitzung am 13. Juni 2018 den Planentwurf anerkannt und das Verfahren nach dem BauGB beschlossen.

Das ordentliche Beteiligungsverfahren ist zwischenzeitlich durchgeführt worden. Die Entwurfsplanung mit der Begründung sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Immissionsschutzgutachten wurde in der Zeit vom 13. Juli 2018 bis einschließlich 17. August 2018 öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum ist eine private Stellungnahme eingegangen.

Mit Schreiben vom 09. Juli 2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 17. August 2018 gebeten. Die Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie zu der privaten Stellungnahme liegen vor und sind in der Sitzung des Ausschusses Bauen, Planen und Umwelt, und im Verwaltungsausschuss beraten worden.

Aus den vorgebrachten Stellungnahmen ergeben sich keine Gründe, die zu einer Änderung des Planentwurfs bzw. zu einem erneuten Beteiligungsverfahren führen.

Änderungen oder Anpassungen des Planentwurfs sind nicht erforderlich, so dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Feldkamp-West“ als Satzung beschlossen werden kann.

Herr Solf ist dankbar für den Erhaltung und Aufwertung der angrenzenden Kompensationsfläche.

### **Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die vorliegende Abwägung zu den privaten Stellungnahmen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Abwägung wird ausdrücklich Gegenstand dieses Beschlusses. Der Gemeinderat beschließt sodann die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Feldkamp-West“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB als Satzung und gleichzeitig die Begründung hierzu.

### **Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 25 |
| Nein:       | 1  |
| Enthaltung: | 0  |



**zu 19 EU-Umgebungslärmrichtlinie, Beschluss Lärmaktionsplan  
Vorlage: BV/211/2018**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2018 beschlossen, zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes zur 3. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie diesen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Auf die Vorlage BV 162/2018 wird hingewiesen.

Entsprechend der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses hat der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom 01. August 2018 bis einschließlich 31. August 2018 öffentlich ausgelegt. Zudem fand am 09. August 2018 eine Einwohnerversammlung statt, in welcher der Entwurf des Lärmaktionsplanes vorgestellt und mit den Anwesenden beraten wurde.

Dem Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes in Bezug auf die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit liegen keine konkreten Vorschriften zugrunde. Dies beinhaltet sowohl die Art und Weise wie eine Beteiligung zu erfolgen, als auch dazu wie mit Anregungen oder Bedenken umzugehen ist. Ebenso sieht das Verfahren auch nicht vor, die vorgebrachten Anregungen oder Abwägungen in den Lärmaktionsplan aufzunehmen.

Verwaltungsseitig wurde daher ein Protokoll gefertigt, welches die vorgebrachten Anregungen enthält und mit Abwägungsvorschlägen versehen wurde und als Nachweis gegenüber Land, Bund und der EU für die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung dient.

In Bezug auf die vorgebrachten Anregungen wurden die textlichen Bereiche des Lärmaktionsplanes umformuliert. Die Anregungen zu Änderungen hinsichtlich der Berechnung der Lärmimmissionen vor dem Hintergrund der Kumulierung der jeweiligen Lärmemittenten und der Berücksichtigung der verkehrlichen Gegebenheiten, konnten aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Ermittlung der Lärmwerte und der Betroffenheit der Anlieger in dieser Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie nicht berücksichtigt werden.

Dementsprechend haben sich keine inhaltlichen Änderungen beim Lärmaktionsplan der Gemeinde Bohmte zur 3. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben.

Der redaktionell angepasste Lärmaktionsplan sowie das Protokoll mit den Anregungen und Abwägungen liegen vor.

Herr Solf hätte sich ein anderes Ergebnis gewünscht. Die Lärmbelastung in der Ortschaft Bohmte sei nicht von der Hand zu weisen.

Für Herr Lübbert ist es unverständlich, warum die verschiedenen Lärmquellen nicht zusammengezogen werden können.

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt den Lärmaktionsplan zur 3. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

**Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 26 |
| Nein:       | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

**zu 20      Zentrale Vergabestelle, Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück**  
**Vorlage: BV/212/2018**

Der Landkreis Osnabrück hat zum 01.01.2017 eine Zentrale Vergabestelle (ZVS) eingerichtet, die zunächst die Vergaben innerhalb des Landkreises Osnabrück an einer Stelle gebündelt hat.

Die Kreisverwaltung ist genauso wie die Gemeinde Bohmte als öffentlicher Auftraggeber an die Bestimmungen der EU, nationale Bestimmungen sowie an Länderrecht gebunden. Mit der Einrichtung der ZVS wurde beim Landkreis Osnabrück eine Organisationsstruktur gefunden, die ein hohes Maß an Rechts- und Praxiswissen auf diesem Gebiet garantiert und somit ein rechtssicheres Arbeiten innerhalb des sehr komplexen und von häufigen Änderungen betroffenen Vergaberechts ermöglicht.

Die ZVS des Landkreises Osnabrück nutzt ein Vergabemanagementsystem, das die medienbruchfreie elektronische Bearbeitung eines Verfahrens von der Erfassung und der Veröffentlichung und/oder Bereitstellung der Vergabeunterlagen, über die Annahme der Angebote und die Angebotsprüfung und Wertung, bis hin zur Auftragsvergabe ermöglicht. Der Landkreis Osnabrück nutzt hierfür das Vergabemanagementsystem der Firma cosinex GmbH und die Hosting-Dienstleistungen der ITEBO GmbH sowie den Vergabemarktplatz „vergabe.Niedersachsen“ und erfüllt damit bereits jetzt die Anforderungen an die sogenannte eVergabe, die schrittweise in den kommenden Jahren verpflichtend eingeführt wird.

Ab dem 18. Oktober 2018 dürfen öffentliche Auftraggeber bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte keine abweichenden Mittel mehr verlangen, sondern sind zur Annahme ausschließlich elektronischer Angebote verpflichtet. Im Unterschwellenbereich gilt für Bauleistungen weiterhin das Wahlrecht des Auftraggebers. Eine Begrenzung auf elektronische Angebote wäre aber ab diesem Zeitpunkt bereits zulässig.

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sieht die in Niedersachsen noch in Kraft zu setzende Unterschwellenvergabeordnung abweichende Übergangsvorschriften vor. Ab dem 01. Januar 2019 ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Einreichung von elektronischen Angeboten zu akzeptieren. Ab dem 01. Januar 2020 ist vorzugeben, dass Unternehmen Teilnahmeanträge und Angebote im Grundsatz ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel übermitteln.

Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück wurde von vornherein unter der Zielsetzung, die Dienstleistung auch für die kreisangehörigen Kommunen anzubieten, konzipiert.

In Abhängigkeit von der Anzahl und dem Umfang der jährlichen Vergaben sowie der Organisation der Beschaffungsvorgänge stehen den Kommunen von der reinen Nutzung eines Serviceportals zur Bereitstellung der Unterlagen und zur formgerechten Entgegennahme der Angebote bis hin zur Etablierung eines eigenen Vergabemanagementsystems verschiedene Möglichkeiten offen, um die eVergabe umzusetzen. Als weitere Option soll für die Kommunen im Landkreis Osnabrück die Möglichkeit bestehen, sich der ZVS als Dienstleister für die formelle Abwicklung von Vergabeverfahren zu bedienen, so dass diese Kommunen keine eigenen technischen und personellen Ressourcen für das Thema eVergabe vorhalten müssen.

Der Landkreis Osnabrück beabsichtigt, mit interessierten Kommunen eine mandatierende Zweckvereinbarung zur Nutzung der ZVS zu schließen. Diese beinhaltet die Regelung der Zuständigkeiten und die aufzubringenden Kosten.

Auf die Gemeinde Bohmte entfallen die Personalkosten, die vom Landkreis Osnabrück für die jeweiligen Vergabeverfahren aufgewendet werden. Als Stundensatz ist in der Vereinbarung ein Betrag von 59,78 € angesetzt worden.

In dem Arbeitstreffen wurde von der ZVS der durchschnittliche Zeitanteil für ein Vergabefahren mit 6 Stunden angesetzt, so dass je Ausschreibung dementsprechend mit Kosten von ca. 360,00 € gerechnet werden kann, wobei umfangreiche Verfahren zeitaufwendiger und dementsprechend teurer sind und einfachere Verfahren einen geringeren Zeitaufwand bewirken und dementsprechend günstiger sind. Der je Ausschreibung erbrachte Zeitaufwand ist vom Landkreis Osnabrück zu dokumentieren.

Zudem werden der Gemeinde Bohmte die laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die derzeit auf die Gemeinde Bohmte zukommenden Pflegekosten liegen bei 150,10 € im Jahr.

Die einmaligen Einrichtungskosten in Höhe von 790 Euro je Gemeinde werden durch den Landkreis getragen. Zudem werden die Mitarbeiter der Gemeinde Bohmte durch die ZVS geschult und der Support über die ZVS geleistet.

Der Landkreis Osnabrück hat einen Entwurf einer Zweckvereinbarung erarbeitet, der den Kommunen in einem Arbeitstreffen am 23. August 2018 vorgestellt wurde. Dieser Entwurf ist am 17.09.2018 vom Kreistag beschlossen worden, so dass ab dann entsprechende Vereinbarungen mit den interessierten Kommunen abgeschlossen werden können.

Die Gemeinde Bohmte hat bereits im Rahmen einer Umfrage im Dezember 2017 ein grundsätzliches Interesse an einer Kooperation mit dem Landkreis Osnabrück geäußert. Im Arbeitstreffen am 23. August 2018 wurde von den Gemeinden Ostercappeln und Bohmte das Interesse bestätigt, auch in der Form die ZVS als Dienstleister für die formelle Abwicklung von Vergabeverfahren zu nutzen.

Diese Kooperation bietet für die Gemeinde Bohmte folgende Vorteile:

- Die technischen Voraussetzungen der eVergabe müssen nicht eigenständig geschaffen und bezahlt werden.
- Die ZVS steht als ständiger Ansprechpartner und Berater für vergaberechtliche Angelegenheiten zur Verfügung.
- Die ZVS führt das Vergabeverfahren elektronisch durch.
- Die ZVS verfügt über die personellen und technischen Voraussetzungen für Vergabeverfahren, insbesondere vor dem Hintergrund der speziellen Anforderungen, die bei Förderprojekten (Dorfentwicklung, ILEK, etc.) bestehen, rechtssicher durchzuführen.
- Die Mitarbeiter der Gemeinde Bohmte können jederzeit auf ihre Ausschreibungen zugreifen und den aktuellen Stand einsehen.

Bei der Gemeinde Bohmte verbleiben allerdings die fachspezifischen Aufgabenbereiche (u. a. Erstellung der Leistungsverzeichnisse, fachspezifische Auskünfte, Vergabevorschläge).

Die Zweckvereinbarung deckt Ausschreibungen ab einem Betrag von 10.000,00 € ab. Dieser Betrag wurde vor dem Hintergrund gewählt, damit auch die Anwendung des Niedersächsischen Tariffreue- und Vergabegesetzes berücksichtigt wird und die Vorlagepflicht beim Rechnungsprüfungsamt abgedeckt ist.

Die Stelle im Fachbereich 3.1 Allgemeine Bauverwaltung, die bisher mit den Aufgaben im Vergaberecht zentral betraut ist, nimmt diese auch weiterhin wahr. Allerdings beschränkt sich dies zukünftig auf die Vergaben im Unterschwellenbereich unterhalb von 10.000,00 € (nicht von der Zweckvereinbarung abgedeckt). Zudem wird diese Stelle zukünftig die

Schnittstelle zwischen den Fachbereichen in der Gemeinde Bohmte und der ZVS des Landkreises Osnabrück bilden.

Die Gemeinden Bohmte und Ostercappeln würden nach derzeitigem Stand die beiden Pilotkommunen im Landkreis Osnabrück bilden, die ihre Vergabeverfahren über die ZVS des Landkreises Osnabrück abwickeln. Die Erfahrungen aus diesem Pilotprojekt werden dann auf die zukünftig hinzukommenden Gemeinden übertragen. Dementsprechend können auch die Abläufe zwischen der ZVS und den Kommunen durch das Mitwirken der Gemeinde Bohmte in der Pilotphase nach den Erfordernissen der Gemeinde Bohmte mitgestaltet werden.

Zweckvereinbarungen unterliegen der Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht und sind öffentlich bekannt zu machen.

Für an öffentlichen Aufträgen des Landkreises und seiner Kommunen interessierte Unternehmen sind die einheitliche Vorgehensweise sowie die Nutzung eines einheitlichen technischen Systems von Vorteil. Durch die digitale Bereitstellung sowie Bearbeitung der Vergabeunterlagen entfallen u.a. Postwege und das Verfahren wird verkürzt. Die Einführung einer eVergabe-Lösung ermöglicht dem Bieter kostenlos jederzeit die Vergabeunterlagen einzusehen sowie digital ein Angebot abzugeben. Insbesondere durch die digitalisierte Bieterkommunikation wird den Interessen der Bieter bezüglich Transparenz und Gleichbehandlung in besonderem Maße entsprochen.

Herr Dunkhorst ergänzt, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 17.09.2018 den Abschluss der Zweckvereinbarung beschlossen habe.

### **Beschluss:**

Der interkommunalen Kooperation mit dem Landkreis Osnabrück auf dem Gebiet des Vergaberechts wird zugestimmt. Dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle wird zugestimmt.

### **Abstimmungsergebnis:**

|             |    |
|-------------|----|
| Ja:         | 26 |
| Nein:       | 0  |
| Enthaltung: | 0  |

## **zu 21      Mitteilungen der Ratsmitgliedern und der Fraktionen**

a) Herr Büttner fragt, ob es einen Kaufinteressenten für das Kieswerk Herringhausen gebe. Herr Dunkhorst berichtet, dass zu dem Grundstück des im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Betriebsgeländes ein Kaufvertrag mit dem Alteigentümer abgeschlossen worden ist. Hierüber wurde der Landkreis Osnabrück informiert mit der Bitte um Prüfung, inwieweit der Planfeststellungsbeschluss noch Bestand habe. Das Prüfungsergebnis des Landkreises Osnabrück steht noch aus.

b) Herr Solf fragt nach den Kompensationsbepflanzungen beim Kieswerk Hunteburg. Von ca. 80 % der Bäume stehen nur noch die „Bambusstämme.“ Herr Dunkhorst verweist auf die Zuständigkeit des Landkreises. Er werde den Hinweis weiterleiten

c) Herr Solf erkundigt sich nach dem Vierfamilienhaus im Sonnenfeld. Hier ist der Landkreis Osnabrück weiterhin tätig. Ein neuer Sachstand ist nicht bekannt.

d) Herr Solf erkundigt sich nach der Lindenallee von Herrn Wellner. Herr Dunkhorst verweist auf die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück.

e) Herr Schütz bittet darum, für die Umstellung der Software Mandatos Hilfe anzubieten. Herr Goedejohann teilt mit, dass Frau Frese und der neue Edv-Mitarbeiter Herr Knapik bei Bedarf für Fragen zur Verfügung stehen.

f) Herr Rosemann weist auf den Unmut der Anlieger auf die bauausführende Firma beim Straßenausbau Heideweg hin, da die Anpassung der ausgebauten Straßen in Bezug auf die Höhen der jeweiligen Grundstückszufahrten nicht ordentlich hergestellt werden und teilweise hohe Kanten entstanden sind. Herr Dunkhorst bittet darum, dass sich die Anlieger immer sofort direkt an die Verwaltung beim zuständigen Fachbereichsleiter Herrn Heil oder das Ingenieurbüro Willen wenden, wenn aus deren Sicht etwas nicht richtig hergestellt wird, damit dann zeitnah Missstände geprüft und beseitigt werden können. Einige Anlieger hatten sich bereits gemeldet und hier konnte dann Abhilfe geschaffen werden.

## zu 22      **Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.



Rolf Flerlage  
Ratsvorsitzender



Klaus Goedejohann  
Bürgermeister



Tanja Strotmann  
Erste Gemeinderätin  
gleichz. Protokollführerin